

Satzung des „Förderverein der Jugend St. Martin Ettlingen“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jugend St Martin Ettlingen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ettlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck (nach §52 Abs. 2-4)

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Jugendhilfe im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft „Katholische junge Gemeinde St. Martin Ettlingen“ (KjG St. Martin) sowie die Beschaffung und Verwaltung von hierzu erforderlichen Geld- und Sachmitteln. Die KjG St. Martin Ettlingen ist Teil der „Röm.-kath. Kirchengemeinde Ettlingen Stadt“.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der KjG St. Martin Ettlingen.
- Bezuschussung von Veranstaltungs- bzw. Teilnahmekosten für Kinder und Jugendliche der KjG St. Martin Ettlingen nach sozialen Kriterien.
- Anschaffung von Material, Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungsgegenständen für Gruppenräume usw., welche der KjG St. Martin Ettlingen unentgeltlich und uneingeschränkt überlassen werden.
- Bezuschussung von Anschaffungen der KjG St. Martin Ettlingen (Material, Ausrüstungs- und, Einrichtungsgegenstände für Gruppenräume usw.).
- Förderung von Weiterbildungen für Jugendleiter der KjG St. Martin Ettlingen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins e.V.).

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist ein Vertreter der Leiterrunde der KJG St. Martin Ettlingen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, den Beisitzenden sowie dem Mitglied nach §4 (2).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier bilden gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per elektronischer Medien) oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per elektronischer Medien) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Die amtierende Pfarrleitung der KjG St. Martin Ettlingen ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie nimmt, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands ist, eine beratende Funktion wahr.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes nach §6 (3) aus dem Amt, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per elektronischer Medien) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von 2 Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(7) Die amtierende Pfarrjugendleitung der KjG St. Martin Ettlingen ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie nimmt, sofern sie nicht Mitglied des Vereins ist, eine beratende Funktion wahr.

§8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die röm.-kath. Kirchengemeinde Ettlingen Stadt, welche diese zur Förderung der Jugendhilfe verwenden muss.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.03.2020 vom Vorstand des Vereins „Förderverein der Jugend St Martin Ettlingen“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ettlingen, den 07.03.2020